

## **SATZUNG**

(in der am 17.11.2011 geänderten Fassung)

### **§1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „MedienCampus Bayern“.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Nach der Eintragung führt er den Namen „MedienCampus Bayern e.V.“.

### **§2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Medienausbildung und -fortbildung im Freistaat Bayern. Er berät die Mitglieder und wirkt mit den zuständigen Stellen der Bayerischen Staatsregierung sowie mit Einrichtungen, Unternehmen und Verbänden aus dem Medienbereich zusammen.
- (2) Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein insbesondere
  - Kooperation und Abstimmung unter den Mitgliedern fördern,
  - Vorschläge für die Koordinierung vorhandener Aus- und Fortbildungsangebote machen,
  - sich für eine stärkere Verbindung von Theorie und Praxis einsetzen,
  - sich um eine bessere Einbindung der Medienwirtschaft bemühen,
  - auf praxisbezogene und bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungsangebote hinwirken,
  - an der Erarbeitung neuer Studiengänge und Studienabschlüsse mitwirken,
  - Informationen an Bildungs- und Studierwillige geben,
  - Standards für einheitliche Abschlüsse entwickeln.
- (3) Durch die Mitgliedschaft im Verein wird die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Mitglieder nicht beeinträchtigt.

- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes dritter Einrichtungen oder Personen bedienen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke in dem Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Das Ergebnis der Entscheidung des Vorstands wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens sechs Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann;
  - Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

## **§4 Finanzen**

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen durch Mitglieds-beiträge sowie Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Erträge des Vereinsvermögens sind für den Vereinszweck zu verwenden.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Feststellung der Jahresrechnung,
- g) Änderung der Vereinssatzung,
- h) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- k) Auflösung des Vereins sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

## **§7 Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorsitz**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen seiner Stellvertreter unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginnes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.

## **§8**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (4) Für Satzungsänderungen jeglicher Art sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
- (5) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

## **§10**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vorstands sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Der Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf es nicht.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§11**

### **Geschäftsführung**

Für die Erledigung seiner laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter ernennen. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden. Der Geschäftsführer bzw. Geschäftsstellenleiter nimmt grundsätzlich an Vorstandssitzungen teil.

## **§12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§13**

### **Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zwecks**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Freistaat Bayern zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Medienaus- und -fortbildung zu verwenden hat.